

Jugendordnung der Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt

Auf Grund des § 6 Abs. 7 ihrer Satzung hat sich die Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt die nachstehende

Jugendordnung

gegeben.:

1. Die Jugend der Sportgemeinde ist eine Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen sowie der Jugendmitarbeiter des Vereins. Sie führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 der Vereinssatzung, der lautet:
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung kultureller Arbeit, Musik sowie des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Oberstes Organ ist die Jugendversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Wenn mehr 20 Jugendliche schriftlich oder der Jugendausschuss die Einberufung der Jugendversammlung verlangen, muss sie vom Jugendwart einberufen werden.
3. Anträge an die Jugendversammlung müssen 8 Tage vorher beim Jugendausschuss vorliegen. Die Anträge müssen entsprechend begründet sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Aufgaben der Jugendversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendwartes,
 - b) Entlastung des Jugendwartes und des Jugendausschusses,
 - c) Wahl des Jugendwartes (§ 6 Abs. 7 der Vereinssatzung) des Stellvertreters und des Schriftführers.
 - d) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses möglichst je 2 Vertreter der einzelnen Abteilungen,
 - e) Vorschläge und Verbesserungen zur Förderung der Jugendarbeit.
5. Stimmrecht auf der Jugendversammlung:
 - a) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen vom 10. bis 25. Lebensjahr einschließlich derjenigen Mitarbeiter, die in der Jugendarbeit tätig sind.
 - b) Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit wirksam.
6. Aufgaben des Jugendausschusses:
Der Jugendwart führt im Jugendausschuss den Vorsitz. Dem Jugendausschuss obliegt die Unterstützung der Abteilungs- und Übungsleiter in der Betreuung und Weiterbildung der Vereinsjugend auf kulturellem Gebiet sowie die Heranziehung der Jugend zur Mitarbeit. Der Jugendausschuss steht dem Jugendwart beratend zur Seite und unterstützt ihn in seiner Arbeit. Er berät und beschließt Maßnahmen zur Jugendförderung innerhalb des Vereins. Er beschäftigt sich mit den Problemen der gesamten Jugendarbeit des Vereins. Er fungiert als Bindeglied zwischen dem Vorstand und der Vereinsjugend.
7. Änderung der Jugendordnung:
Für eine Änderung dieser Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der Jugendversammlung erforderlich. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen mit vollem Wortlaut eingereicht werden.. Änderung bedürfen der Zustimmung der Vereinsversammlung.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 15. Januar 1975 und von der Vereinsversammlung am 26. Januar 1975 mit Mehrheit beschlossen.

Weiterstadt, den 26. Januar 1975